

# Erläuterungen zum Psychotherapeutenkammerbeitrag

- **Psychotherapeutische Tätigkeit** im Sinne der Beitragsordnung ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnis vorausgesetzt, angewendet oder verwendet werden. Hierunter fallen auch Tätigkeiten in Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Beratung, Gutachtererstellung, im Publikations- oder Verlagswesen, in Wirtschaft und Verwaltung sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Berufspolitik und Gremien der Selbstverwaltung. Andere Einkünfte ohne Bezug zur psychotherapeutischen Tätigkeit, z. B. aus Vermietungen, bleiben für den Kammerbeitrag unberücksichtigt.
- **Fälligkeit** - Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides beim Kammermitglied fällig.
- **Wo finde ich die Einkünfte im Einkommenssteuerbescheid?**  
Auf der 1. oder 2. Seite Ihres Steuerbescheides.

Seite 2

Bescheid für 2013 über Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 18.07.2014

Besteuerungsgrundlagen  
Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	260		260
<b>Einkünfte</b>	<b>260</b>		<b>260</b>
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	31.090		
Bruttoarbeitslohn			
ab Werbungskosten			
Wegs Wohnung - Arbeitsstätte			
200 Tage x 8 km x 0,30	480,00		
Entfernungspauschale	480	480	
Aufwendungen für Arbeitsmittel	110		
übrige Werbungskosten	16		
Summe der Werbungskosten	606		
mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000	1.000	
<b>Einkünfte</b>	<b>30.090</b>		<b>30.090</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>30.350</b>		<b>30.350</b>
ab gezahlte Kirchensteuer	445		437
ab erstattete Kirchensteuer	8		
<b>Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben</b>			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	7.643		
davon 75 %	5.732		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	2.938	2.871	
verbleiben	2.871		
Beiträge zur Krankenversicherung	2.550		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge			
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	102		
verbleiben	2.448		
Beiträge zur Pflegeversicherung	397		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	2.845	2.845	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen	5.716		5.716
außergewöhnliche Belastungen	1.902		
absetzbare Belastung i. H. v. 6 % von Überbelastungsbetrag	30.350	1.821	
<b>Einkommen</b>	<b>29.116</b>		<b>29.116</b>
ab Betrag nach § 46 Abs. 3 und 5 EStG			
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>29.116</b>		<b>29.116</b>

- **Definition und Ermittlung der Einkünfte (gemeint ist nicht das zu versteuernde Einkommen).** In Abhängigkeit von der psychotherapeutischen Tätigkeit ermitteln sich die Einkünfte wie folgt:
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit abzüglich der halben Höchstbeträge zur gesetzlichen Renten- sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung
  - Nebeneinkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit (z. B. Supervision, Gutachten, Beteiligungen) abzüglich der Betriebsausgaben oder der Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallen.
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unter Abzug der Werbungskosten (mind. € 1.000,--)
  - Einkünfte aus berufsfremder Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Entgeltersatzleistungen fließen in die Berechnung **nicht** mit ein

Die Höhe des Grundbeitrages, des einkommensabhängigen Beitrages sowie des Höchstbeitrages wird jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Haushaltsplan von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag - <http://www.ptk-hamburg.de/mitglieder/mitgliedschaft/index.html#47>

Macht das Mitglied trotz Mahnung keine oder unvollständige Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen oder liegt der PTK kein geeigneter Nachweis vor, so wird der Höchstbeitrag zzgl. eines pauschalen Verwaltungskostenzuschlages von 20 % auf den Höchstbeitrag festgesetzt.

## Weitere Erläuterungen zu der am 01.01.2017 in Kraft getretenen neuen Beitragsordnung:

- **Arbeitslosigkeit** - Der einkommensabhängige Beitrag reduziert sich für jeden Monat der Arbeitslosigkeit im Beitragsjahr um  $\frac{1}{12}$ , wenn die Arbeitslosigkeit länger als  $\frac{1}{2}$  Jahr andauert. Die Arbeitslosigkeit ist zu belegen.
- **Datenschutz** - die von Ihnen im Rahmen der Beitragserhebung übersandten Unterlagen werden mit strengster Vertraulichkeit bearbeitet und aufbewahrt.
- **Doppelmitglieder** - automatische Halbierung des Beitrages (gut zu erkennen an dem halbierten Grundbeitrag in Höhe von € 47,50). Die andere Hälfte des Beitrags wird in der Kammer des zweiten Bundeslandes berechnet.
- **Eidesstattliche Erklärung** - ist nur ein Ersatzdokument, wenn der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitragsfragebogens noch nicht vorliegen sollte. Der Steuerbescheid ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.
- **Einkommenschätzung** (nur möglich für Mitglieder, die vor weniger als 3 Jahren ihre Approbation erhalten haben) - der Steuer-Bescheid ist nachzureichen, sobald er dem Kammermitglied vorliegt. Nach Vorlage wird der endgültige Beitrag berechnet.
- **Einkommenssituation** - da das Jahreseinkommen maßgebend, das drei Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr erzielt wurde, kann demnach zum heutigen Stand eine andere Einkommenssituation als wie vor 3 Jahren möglich sein.
- **Erklärung Höchstbeitrag** - jedes Kammermitglied ist berechtigt, sich anstelle einer Mitteilung seiner Einkommensverhältnisse zur Zahlung des Höchstbeitrages bereit zu erklären.
- **Freiwillige Mitgliedschaft** - Grundbeitrag € 95,--.
- **Mutterschutz/Elternzeit** - der einkommensabhängige Beitrag reduziert sich für jeden Monat im Beitragsjahr um  $\frac{1}{12}$ , wenn die Elternzeit inklusive des Mutterschutzes länger als  $\frac{1}{2}$  Jahr in Anspruch genommen wird. Der Mutterschutz/die Elternzeit ist zu belegen.
- **Neuapprobierte** - im Jahr des Erhalts der Approbation - Grundbeitrag € 95,-- (ggfs. anteilig).
  - In den 3 Jahren, die der Erteilung der Approbation folgen wird bei angestellten Kammermitgliedern der Beitrag auf Grundlage einer aktuellen Gehaltsbescheinigung errechnet. Bei selbstständigen Kammermitgliedern erfolgt eine Einkommenschätzung soweit kein anderer Einkommensnachweis vorliegt.
- **Nicht psychotherapeutische Tätigkeit** - ist eine Tätigkeit in der keine psychotherapeutischen Fachkenntnisse angewendet werden. Nur alleine schon die Möglichkeit der Anwendung ist ausreichend, die Tätigkeit als psychotherapeutische Tätigkeit zu bewerten.
  - Das Hamburgische Obergericht hat in seinem Urteil vom 05.11.2012 (Az.: 5 Bf 37/12) die Rechtskonformität von § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung nicht nur ausdrücklich bestätigt, sondern zudem ausgeführt, dass unter die "Berufsausübung" einer approbierten Psychotherapeutin/eines approbierten Psychotherapeuten im Sinn von § 2 HmbKGGH "auch sonstige Tätigkeiten fallen, bei denen einschlägige Kenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (können)." Es ist also nicht einmal erforderlich, dass psychotherapeutische Kenntnisse tatsächlich angewendet werden. Die bloße Möglichkeit ist vielmehr schon ausreichend.
- **Ruhestand** ohne psychotherapeutische Tätigkeit - auf Antrag: Wechsel in die freiwillige Mitgliedschaft Grundbeitrag € 95,--.
- **SEPA-Lastschriftmandat** - die Erteilung eines Mandats ist jederzeit möglich. Das Formular hierzu finden Sie in unserem Mitgliederbereich.
- **Vorläufiger Beitragsbescheid** - reichen Sie bitte Ihren Einkommensteuerbescheid aus dem Beitragsjahr nach Vorlage unverzüglich nach, wenn Sie von uns einen vorläufigen Beitragsbescheid erhalten haben.
- **Wahrheitsgemäß** - alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben müssen der Wahrheit entsprechen.